

SPORTZENTRUM FÜRTH-NORD

SV Fürth-Poppenreuth e.V.

Kreuzsteinweg 15, 90765 Fürth

Telefon 0911-97799940

E-Mail: info@sportverein-poppenreuth.de – www.sportverein-poppenreuth.de

Sparkasse Fürth, IBAN DE70 7625 0000 0000 2005 43

BIC: BYLADEM1SFU



Ja, ich werde Mitglied im SV Fürth Poppenreuth e.V.

Ich beantrage die Aufnahme in folgende Abteilung:

- | | | |
|-------------------------------------|--|---|
| ☐ Aikido | ☐ Gymnastik / Aerobic | ☐ Seniorengymnastik |
| ☐ Billard | ☐ Mutter-/Kind-Turnen | ☐ Trotz-Krebs-Sportgruppe |
| ☐ Fußball | ☐ Kinderturnen / Kindertanz | ☐ Walking / Nordic Walking |
| ☐ Tennis | ☐ Männerfitness | ☐ passive Mitgliedschaft |
| ☐ Volleyball | ☐ Sonstige: _____ | |

Meine Anschrift lautet:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Beruf: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Letzter Verein: _____

E-Mail: _____

- ☐ Ich bin bereits Mitglied in der Abteilung
- ☐ Folgende Familienmitglieder sind schon Mitglied im SV Fürth Poppenreuth:
- ☐ Ich beantrage ermäßigten Beitrag, Nachweis liegt bei.

Die Vereinssatzung liegt in der Geschäftsstelle aus. Ich erkenne sie in vollem Umfang an und verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.

Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich, mindestens 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres, erfolgen.

Datum/Unterschrift Antragsteller oder Erziehungsberechtigter

Als Erziehungsberechtigter des jugendlichen Antragstellers bin ich mit seinem Eintritt in den Verein einverstanden und bürge selbstschuldnerisch für entstehende Verbindlichkeiten

Beitragszahlung per SEPA-Lastschriftmandat:

Gläubiger-ID: DE70 7625 0000 0000 2005 43

Ich/Wir ermächtigen den SV Fürth-Poppenreuth e.V., jederzeit widerruflich, die fälligen Gebühren und Beiträge von meinem/unserem Konto einzuziehen.

Name IBAN

Kreditinstitut BIC

Ort/Datum/Unterschrift Kontoinhaber

Auszug aus der Satzung des SV Fürth Poppenreuth e.V.
(Vollständige Satzung unter www.sportverein-poppenreuth.de)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Name | Sportverein Fürth-Poppenreuth e.V. |
| 2. Gründung | 01. Juni 1951 |
| 3. Sitz | Fürth/Bayern |
| 4. Vereinsregister | Eingetragen beim Amtsgericht Fürth |
| 5. Mitglied | Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes |
| 6. Vereinsfarben | Grün-Weiß |

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Pflege von Turnen, Sport, Spiel und anderen Leibesübungen zur Förderung der Gesundheit und Stärkung des Gemeinschaftssinnes.
2. Abhaltung von regelmäßigen Übungsstunden unter sachgemäßer Leitung und die damit verbundene entsprechende Ausbildung.
3. Durchführung eines regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielbetriebes sowie Sportveranstaltungen jeder Art.
4. Jugendpflege – Bildung besonderer Kinder- und Jugendabteilungen.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
Hierunter fällt insbesondere die Förderung der körperlichen Tüchtigkeit seiner Mitglieder.(...)

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder sind:

1. Natürliche Personen
2. Juristische Personen (Firmen, Betriebe, Personengesellschaften).
3. Die Mitgliedschaft zählt vom Tage der Antragstellung.

§ 6 Anmeldung und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer dieses beantragt und diese Satzung, sowie das Statut und die jeweiligen Bestimmungen des BLSV anerkennt.
2. Zur Aufnahme in den Verein bedarf es eines schriftlichen Antrages.
3. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Antragsstellung, kein ablehnender schriftlicher Bescheid ergangen ist.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austreten aus dem Verein, Ausschuß aus dem Verein.
2. Der Austritt kann bei allen Mitgliedern nur jeweils zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
3. Austrittserklärungen müssen schriftlich eingereicht werden. Letzter Einreichungstermin ist der 15. November des betreffenden Jahres.
Die Beiträge sind voll bis zum Schluß des Jahres zu bezahlen.
4. Der Ausschuß kann weiter erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung und Verbandsstatuten.

§10 Vereinsbeiträge

1. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden von den Vereinsmitgliedern regelmäßig Beiträge erhoben.
Die Höhe wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Beiträge müssen bis zum Tage des satzungsmäßigen Ausscheidens aus dem Verein geleistet werden.

Beiträge (Stand 01.01.2025)

Bei Neuanmeldung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von in Höhe von **10,00€** erhoben.

Hauptverein (Jahresbeitrag)

Kinder bis 18 Jahren, Rentner, Studenten, Passive Mitglieder (Ermäßigter Beitrag)	90,00 €
Erwachsene	156,00 €
Ehepaare, Lebensgemeinschaften mit gemeinschaftl. Wohnsitz, Familie mit Kindern bis 18 Jahre	270,00 €

Abteilungsbeitrag (Jahresbeitrag)

Fussballabteilungsbeitrag	24,00 €
Tennisabteilungsbeitrag	Ermäßigt 36,00 €
	Erwachsene 96,00 €
	Familie 160,00 €

Weitere Spartenbeiträge für verschiedene Abteilungen können erhoben werden.
Diese werden durch die Abteilung festgelegt und zusätzlich zum Hauptbeitrag erhoben.

Stand 01.01.2025

ANTRAG AUF SPIELBERECHTIGUNG

FÜR JUNIOREN/JUNIORINNEN

Im Original einzusenden an BFV, Passabteilung, 80323 München (siehe Seite 2)

Bei Online-Antragsstellung: Nicht einsenden → 2 Jahre im Verein aufbewahren



**BAYERISCHER
FUSSBALL-VERBAND**

→ **WICHTIGE HINWEISE**
auf der BFV-Website



Nachstehende Angaben sind vom antragstellenden Verein vollständig und gut leserlich mit PC (Weiterspringen mit Tab-Taste oder per Mausclick) oder handschriftlich (in Blockschrift) auszufüllen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen gelten, wenn nicht explizit genannt, gleichermaßen für alle Geschlechter.

VEREINSNUMMER [4-stellig]

VEREINSNAME

LETZTER VEREIN

FAMILIENNAME

GESCHLECHT

☐

männlich

☐

weiblich

STRASSE, HAUS-NR.

STAATSANGEHÖRIGKEIT (siehe auch nächste Seite)

LÄUFT EIN SPORTGERICHTSVERFAHREN / WURDE DER SPIELER GESPERRT?

☐

Ja

von

bis

☐

Nein

ZUTREFFENDES IST VOM VEREIN ANZUKREUZEN

☐

Erstausstellung

☐

Vereinswechsel

☐

Vereinswechsel gem.
§ 31 (a) JO (s. Seite 2)

☐

Vereinswechsel gem.
§ 31 (b) JO (s. Seite 2)

☐

Vereinswechsel gem.
§ 31 (c ff.) JO (s. Seite 2)

☐

Wechsel Stammverein JFG

☐

Sonstiges:



Wird ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung beim Vereinswechsel gestellt, zu dem die erforderlichen Eintragungen (Abmeldetag, Zustimmung oder Nichtzustimmung zum Vereinswechsel und der Tag des letzten Spiels) noch nicht im SpielPlus BFV – Antragstellung online vorliegen, so erfolgt ein kostenpflichtiges „Einzugsverfahren“ der Freigabe/Abmeldedaten nach § 25 (2) JO beim abgebenden Verein.

Bei der Online-Beantragung mit gleichzeitiger stellvertretender Online-Abmeldung des Spielers durch den aufnehmenden Verein ist das Formular „Einverständniserklärung“ (siehe Seite 3) zusätzlich auszufüllen und unterschrieben vom aufnehmenden Verein mit dem Formular „Antrag auf Spielberechtigung“ aufzubewahren.

Der Verein bestätigt mit Unterschrift und Stempel, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und mit der nötigen Sorgfalt der Vereinsverantwortlichen ermittelt worden sind. Der Verein muss sich von der Richtigkeit der persönlichen Angaben der Spieler in geeigneter Weise, gegebenenfalls durch Einsicht in entsprechende Ausweise bzw. Urkunden selbst verantwortlich überzeugen. Bei nachträglicher Feststellung der Unrichtigkeit werden Verein und Spieler im Rahmen eines sportgerichtlichen Verfahrens nach den Ordnungen des BFV belangt. Die Mitgliedschaft des Spielers beim antragstellenden Verein wird vorausgesetzt.

Bei Nicht-EU-Ausländern trägt der Verein die Verantwortung, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzgebers bezüglich des Arbeits- und Aufenthaltsrechts eingehalten werden.

Der Spieler bzw. ein Erziehungsberechtigter erklärt sich damit einverstanden, dass der BFV die Spielerdaten gemäß § 4 (14) BFV-Satzung speichert und weiterverwendet.

Hinweis für Vertragsspieler: Der Spieler versichert mit seiner Unterschrift, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler eingegangen ist.



DATUM, UNTERSCHRIFT SPIELER/SPIELERIN
(AUSGENOMMEN E-, F- UND G-JUNIOR-/INNEN)
(Originalunterschrift – nicht digital)



UNTERSCHRIFT DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN
(Originalunterschrift – nicht digital)



UNTERSCHRIFT UND STEMPEL DES VEREINS
(Originalunterschrift – nicht digital)

ANTRAG AUF SPIELBERECHTIGUNG

FÜR JUNIOREN/JUNIORINNEN

Im Original einzusenden an BFV, Passabteilung, 80323 München (siehe unten)

Bei Online-Antragsstellung: Nicht einsenden → 2 Jahre im Verein aufbewahren



→ **WICHTIGE HINWEISE**
auf der BFV-Website

 **In folgenden Fällen entfällt die Wartezeit für alle Mannschaften:**
Bitte ankreuzen, welcher Fall vorliegt.

- ☐ **Vereinswechsel gemäß § 31 (a) Jugendordnung**
Wenn Junioren/Juniorinnen nachweislich 6 Monate nicht mehr gespielt haben (Freundschafts- oder Pflichtspiel). Entsprechende(r) Nachweis(e) ist (sind) zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen. Ein späterer Nachweis wird nicht anerkannt.
- ☐ **Vereinswechsel gemäß § 31 (b) Jugendordnung**
Bei nachgewiesenem Umzug aus beruflichen, schulischen (auch Universität/Hochschule) oder familiären Gründen (Wechsel des Wohnortes oder des Hauptwohnsitzes innerhalb einer Ortschaft) wird das sofortige Spielrecht erteilt. Dabei muss der neue Verein dem neuen Hauptwohnsitz deutlich näher liegen als der bisherige Verein. Die Spielerlaubnis ist innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Umzugs zu beantragen. Die Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes über den erfolgten Umzug ist mit einzureichen.
- ☐ **Vereinswechsel gemäß § 31 (c ff.) Jugendordnung**
Wenn sich der bisherige Verein oder dessen Fußballabteilung aufgelöst hat. Dies gilt auch, wenn der Verein in einer Juniorenaltersklasse den Verbandsspielbetrieb eingestellt hat und auch in der nächsthöheren Juniorenaltersklasse am Verbandsspielbetrieb nicht teilnimmt. Bei A-Junioren bzw. B-Juniorinnen, wenn der Verein in diesen Altersklassen mit keiner Mannschaft am Verbandsspielbetrieb teilnimmt oder sie zurückzieht. Die Wartezeit entfällt nicht für solche Junioren/-innen, deren Abmeldung für die Zurückziehung einer Mannschaft mitursächlich war. Eine Bestätigung des bisherigen Vereins ist vorzulegen.
- ☐ Bei Zusammenschluss von Vereinen, wenn der Spieler für einen derselben die Spielerlaubnis besaß. Das Einverständnis des Spielers ist gleichzeitig schriftlich vorzulegen.
Wird ein derartiger Vereins-Zusammenschluss rückgängig gemacht, hat sich der Spieler innerhalb von 8 Tagen durch Erklärung gegenüber dem Verein und Verband zu entscheiden, für welchen Verein er die Spielberechtigung haben will.
- ☐ Wenn der Spieler innerhalb eines Monats nach Beginn seines Studiums (Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung) zu einem Verein im Stadtgebiet oder/und angrenzenden Landkreisgebiet wechselt.
Wenn der Spieler, der an einer Universität oder Hochschule immatrikuliert ist, für eine befristete Zeit einen zweiten Wohnsitz gegründet oder den Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein des Studienortes gespielt hat, innerhalb eines Monats nach Beendigung des Studiums/Semesters zum alten Verein zurückkehrt (Nachweis der Exmatrikulation).
- ☐ Bei Rückkehr zum alten Verein, wenn der neue Verein der Rückkehr zustimmt und der Spieler für den neuen Verein noch kein Verbandsspiel (dies sind gem. § 12 Nr. 2 SpO und §§ 6 JO und FMO alle vom Verband durchgeführten Spiele) bestritten hat.
Ebenso, wenn ein Spieler während des Laufes der Wartezeit (für Pflichtspiele) aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch kein Spiel (weder Freundschafts- noch Pflichtspiel) bestritten hat.

 **Die vorstehenden Bestimmungen der Jugendordnung gelten bei Vereinswechsel von Junioren/-innen mit Ausnahme der Junioren des älteren A-Junioren-Jahrgangs und Juniorinnen des älteren B-Juniorinnen-Jahrganges. Für den älteren A-Junioren-Spieler und die ältere B-Juniorinnen-Spielerin gilt § 44 Nr. 2 SpO:**
Wenn Amateurspieler nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben (Freundschafts- oder Pflichtspiel). Die Berechnung der Frist von 6 Monaten beginnt frühestens mit dem Tag, an dem evtl. Sperrstrafen ablaufen. Entsprechendes gilt für den Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen vom bisherigen Verein sind zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis einzureichen.

Erforderliche Angaben bei Ausländern und Spielern ab vollendetem 10. Lebensjahr, die aus dem Ausland kommen bzw. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in Deutschland ein Spielrecht beantragen:

 **Bitte beachten:** Eine Kopie des Reisepasses/Personalausweises des Spielers muss beigelegt werden
(Aufenthaltstitel sind nur bei Flüchtlingen ausreichend).

LETZTER WOHNORT IM AUSLAND

NAME DES LETZTEN VEREINS IM AUSLAND

An den
Bayerischen Fußball-Verband e. V.
PASSABTEILUNG

80323 München

 Geeignet für den
Versand im Fensterkuvert

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG FÜR DIE STELLVERTRETENDE ONLINE-ABMELDUNG

DURCH DEN AUFNEHMENDEN VEREIN

Nur zu verwenden bei „Antragstellung ONLINE“



Angaben zum Spieler:

FAMILIENNAME

VORNAME

GEBURTSDATUM

Hiermit wird meinem neuen Verein die Erlaubnis erteilt,
die stellvertretende Online-Abmeldung im Rahmen der Beantragung eines Vereinswechsels online
beim bisherigen Verein vorzunehmen.



DATUM, UNTERSCHRIFT SPIELER/SPIELERIN
(GGF. ERZIEHUNGSBERECHTIGTE)
[Originalunterschrift – nicht digital]



Hinweise:

Die stellvertretende Abmeldung ersetzt nicht die Kündigung der Mitgliedschaft im abgebenden Verein; diese muss gemäß den Vereinssatzungen in der Regel zusätzlich erfolgen.

Dieses Formblatt ist zusammen mit den Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielberechtigung etc.) gemäß § 41 BFV-Spielordnung 2 Jahre lang vom Verein aufzubewahren.

Mit dem Tag der Erfassung des Antrags auf Vereinswechsel mit stellvertretender Online-Abmeldung endet das Spielrecht für den abgebenden Verein! Bitte den Vereinswechselantrag mit dieser stellvertretenden Online-Abmeldung erst nach Abschluss aller Spiele beim abgebenden Verein (inklusive eventueller Aufstiegs-, Relegations- bzw. Entscheidungsspiele oder auch Turniere) stellen!

Einverständniserklärung des Mitglieds

zur Verwendung der persönlichen Daten und des Spielerfotos
(bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters)

Daten des Spielers / der Spielerin:

Vor- und Nachname, Geburtsdatum

Freiwillige Angabe: Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

1. Hinweise zur Notwendigkeit des Fotos und der persönlichen Daten

Im Zusammenhang mit einem Fußballspiel muss überprüft werden, ob ein Spieler / eine Spielerin für diese Mannschaft spielberechtigt ist. Dazu wird u.a. auch ein Spielerfoto benötigt. Da diese Überprüfung des Spielrechtes auch online im DFBnet erfolgen kann, ist es zwingend notwendig, dass das Foto in das DFBnet hochgeladen wird. Ohne dieses Foto und das Hochladen desselben ist eine diesbezügliche Überprüfung des Spielrechtes nicht möglich. Gleiches gilt für die persönlichen Daten (Vorname, Nachname und Geburtsdatum).

2. Nutzung des Fotos und der persönlichen Daten

Das Spielerfoto ist für folgende Personen sichtbar:

- Alle Mannschaftsverantwortlichen der Heimmannschaft (6 Wochen)
- Alle Mannschaftsverantwortlichen der Gastmannschaft (6 Wochen)
- Schiedsrichter (ggf. der Ersatzschiedsrichter) eines Spieles zwischen beiden Mannschaften (6 Wochen)
- Der/die zuständige Staffelleiter/in und ggf. sein/e bzw. ihr/e Vertreter/in
- Im Falle eines sportgerichtlichen Verfahrens: die entsprechenden Sportrichter/innen
- DFBnet-Administratoren der DFB GmbH und des BFV.

3. Datenschutz

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des BFV sowie des DFB bzw. der DFB GmbH, die Zugriffe auf diese Daten und das Foto haben, haben eine Datenschutzerklärung unterschrieben, die gewährleistet, dass keine zweckwidrige Verwendung und Weitergabe stattfindet. Der BFV gewährt eine sachgerechte Verwendung auch im Rahmen des § 4 Abs. 13 der Satzung:

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DFB, gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- *der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und der organisatorischen Abläufe im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden,*
- *der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und*
- *der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.*

Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs, insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Vereine übertragen ihre sich aus § Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe h DS-GVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV.

Eine Funktion zum Herunterladen des Bildes aus dem DFBnet ist nicht gegeben. Gespeichert wird das Foto (und alle weiteren Daten des DFBnet) in einem Rechenzentrum in Deutschland. Auftraggeber ist DFB GmbH. Der BFV wiederum hat DFB GmbH beauftragt, die Bilder dort zu speichern. Der BFV hat dabei mit DFB GmbH eine „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“ abgeschlossen, die unter anderem festlegt, dass die Daten vor Verlust und Missbrauch geschützt werden. Die vertraglich geregelte Zugriffskontrolle sieht unter anderem vor, dass DFB GmbH dafür Sorge trägt, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfernt werden können.

4. Speicherdauer der Fotos und der persönlichen Daten

Die Fotos werden als Referenzen zum jeweiligen Spielbericht gespeichert. Dies ist notwendig, um ggf. Nachweise für die Sportgerichtsbarkeit führen zu können, wenn Spielerfotos z.B. bewusst vor Spielen manipuliert werden. Für etwaige Sperren ist es daher notwendig, dass die Spielerfotos auch im Nachhinein eingesehen werden können.

5. Nutzungsrecht des Fotos

Die im Weiteren erwähnte Zusicherung, über die Bildrechte (insbesondere das Nutzungsrecht) zu verfügen, bedeutet (vereinfacht), dass der Spieler alle Rechte an dem Bild besitzt und die Nutzung des Bildes für die Spielrechtsüberprüfung erlaubt. Insbesondere bei Fotos von professionellen Fotografen ist dieses zu überprüfen, z.B. aber auch beim Download aus dem Internet. Bei selbst erstellten Fotos liegen die Rechte im Allgemeinen beim Fotografen. Diese Hinweise ersetzen jedoch selbstverständlich keine Rechtsberatung.

Um die oben genannte Spielrechtprüfung durchführen zu können, ist daher folgender Passus zu überprüfen und die entsprechende Option auszuwählen (Pflichtfeld bei zur Verfügung gestelltem Foto):

Der Spieler / die Spielerin (im Fall von Minderjährigen beide gesetzlichen Vertreter *) sichert zu, über alle Bildrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte zu verfügen, die erforderlich sind, um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere um es zeitlich und räumlich unbefristet zu speichern. Der Unterzeichnende ist ausdrücklich mit der vorgenannten Nutzung des Bildes einverstanden und willigt der zweckgebundenen Verarbeitung, Nutzung und Speicherung im vorgenannten Sinne ein.

☐ **JA**

☐ **NEIN**

Ort, Datum

Unterschrift des Spielers / der Spielerin

Im Fall von Minderjährigen unter 16 Jahren bitte Unterschrift beider gesetzlichen Vertreter

*(Sollte nur ein gesetzlicher Vertreter vorhanden sein, bitte angeben.)

Zusätzlich zur oben genannten Überprüfung des Spielrechtes können das Foto und die persönlichen Daten auch genutzt werden, um in Print- und Online-Medien zu erscheinen. Sollte dies gewünscht sein, so ist die folgende, **freiwillige Zusatzoption** (auf Seite 4) entsprechend anzukreuzen.

Freiwillige Zusatzoption ohne Einfluss auf die Erteilung eines Spielrechts

Der Spieler / die Spielerin (im Fall von Minderjährigen beide gesetzlichen Vertreter) willigt hiermit ein, dass das zur Verfügung gestellte Lichtbild und die persönlichen Daten (Vor- und Nachname) durch den

(Name des Vereins),

dem Bayerischen Fußball-Verband e. V. und die DFB GmbH in Print- und Online-Medien, wie z.B. auf den Internet-Seiten des Vereins, des Verbandes und auf der Online-Plattform BFV.DE einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote, des Druckerzeugnisses im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten oder Livetickern verwendet und an die Verleger von Druckwerken sowie Anbieter von Online-Medien zum Zwecke der Berichterstattung über Amateur- und Profifußball übermittelt werden darf.

☐ JA

☐ NEIN

Die Einwilligung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den Spieler / die Spielerin oder gesetzlichen Vertreter widerrufbar.

Der Widerruf kann gegenüber dem aktuellen Verein oder nach einer entsprechenden Selbstregistrierung in der BFV-App durch den Spieler bzw. die Spielerin online erfolgen. Im Falle eines Widerrufs gegenüber dem Verein muss durch den Verein das Veröffentlichungskennzeichen im DFBnet unverzüglich entfernt werden.

Jede/r Spieler/in hat im Rahmen der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu seiner Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

Ort, Datum

Unterschrift des Spielers / der Spielerin

Im Fall von Minderjährigen unter 16 Jahren bitte Unterschrift beider gesetzlichen Vertreter

*(Sollte nur ein gesetzlicher Vertreter vorhanden sein, bitte angeben.)